



Merkblatt – Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger:innen (§ 5 FreizügG)

Beschreibung

Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll.

Mit der Aufenthaltskarte dokumentieren sie ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt, das sie vom Freizügigkeitsrecht des EU- oder EWR-Bürgers ableiten.

Wenn eine Aufenthaltskarte nicht sofort bei Vorsprache ausgestellt werden kann, z. B. weil noch Unterlagen fehlen, wird unverzüglich eine Antragsbescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für sechs Monate ab Ausstellung.

Sie müssen daher als Drittstaatsangehörige/r mit einem freizügigkeitsberechtigten Ehegatten (Mitgliedstaat der Europäischen Union) eine familiäre Lebensgemeinschaft führen.

Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- gemeinsame Vorsprache mit dem Ehegatten
- Nachweis über die Freizügigkeitsberechtigung des Ehegatten
- Heiratsurkunde (ggfs. mit Übersetzung, Apostille, Legalisation)
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr: 0,00 - 37,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltszweck können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

Rechtsgrundlagen

[Freizügigkeitsgesetz § 5](#)

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.